
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 20

Duisburg/Essen, den 22.02.2022

Seite 63

Nr. 22

**Vierte Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung
für die Masterstudiengänge
AUTOMATION AND SAFETY
COMMUNICATIONS ENGINEERING
COMPUTATIONAL MECHANICS
COMPUTER ENGINEERING
EMBEDDED SYSTEMSENGINEERING
MANAGEMENT AND TECHNOLOGY OF WATER AND WASTE WATER
MECHANICAL ENGINEERING
METALLURGY AND METAL FORMING
POWER ENGINEERING
im Rahmen des auslandsorientierten Studienprogramms
INTERNATIONAL STUDIES IN ENGINEERING (ISE)
an der Universität Duisburg-Essen
vom 21. Februar 2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge AUTOMATION AND SAFETY, COMMUNICATIONS ENGINEERING, COMPUTATIONAL MECHANICS, COMPUTER ENGINEERING, EMBEDDED SYSTEMSENGINEERING, MANAGEMENT AND TECHNOLOGY OF WATER AND WASTE WATER, MECHANICAL ENGINEERING, METALLURGY AND METAL FORMING, POWER ENGINEERING im Rahmen des auslandsorientierten Studienprogramms INTERNATIONAL STUDIES IN ENGINEERING (ISE) an der Universität Duisburg-Essen vom 01. September 2020 (Verkündungsanzeiger Jg.18, 2020 S. 623 / Nr. 86), zuletzt geändert durch die dritte Änderungsordnung vom 09. Dezember 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 1173 / Nr. 173), wird wie folgt geändert:

1. In § 33 Absatz 2 Satz 1 wird die Ziffernfolge „31.03.2022“ durch die Ziffernfolge „30.09.2022“ ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids des Dekans der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 10.02.2022.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 21. Februar 2022

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen